

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Adolf ROTH GmbH & Co. KG (nachfolgend „ROTH Energie“ genannt) für die Versorgung mit Strom bei Standardlastprofilen (SLP)

1. Vertragsbeginn und Laufzeiten

- (1) Der Vertrag zur Stromversorgung zwischen der Adolf ROTH GmbH & Co. KG und dem Kunden kommt durch Vertragsangebot des Kunden (Übersendung des Formulars „Auftrag zur Stromversorgung“ (Post: Adolf ROTH GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 35398 Gießen, Fax: 0641/602-267 oder E-Mail: strom@roth-energie.de) und Vertragsannahme durch Adolf ROTH GmbH & Co. KG (schriftliche Bestätigung des Versorgungsbeginns) zustande. ROTH Energie muss binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Antrags zur Stromversorgung über die Annahme dieses Antrages entscheiden und diese Entscheidung dem Kunden binnen dieser Frist mitteilen.
- (2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Versorgungsbeginn. Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten (ROTHstrom 12) bzw. 24 Monaten (ROTHstrom 24). Im Tarif ROTHstrom 36 beträgt die Mindestvertragslaufzeit für Privatkunden ebenfalls 24 Monate und für den Kunden besteht eine Verlängerungsoption von 12 Monaten. Für Gewerbekunden (= wenn der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt) beträgt die Mindestvertragslaufzeit 36 Monate.
- (3) Der von ROTH Energie angebotene Preis gilt nur, wenn a) die Versorgung innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss beginnt und vom Netzbetreiber bestätigt wird, b) die Versorgung auf einer Abnahme mit Standardlastprofil (SLP) basiert und c) der Netzanschluss als auch die Anschlussnutzung sichergestellt sind. Anderweitig muss der Preis neu kalkuliert und dem Kunden angeboten werden.

2. Preise und Kündigungen

- (1) Der zu berechnende Jahrespreis ist das Produkt des tatsächlichen Jahresverbrauchs in Kilowattstunden (kWh) und dem vereinbarten Preis pro kWh. Zu den darin enthaltenen Kosten gehören: Kosten für Beschaffung, Vertrieb, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Netz- und Messentgelte, §19-Umlage, Offshore-Umlage, KWK-Umlage, EEG-Umlage, Abschaltumlage, sowie die jeweils gültige Strom- und Umsatzsteuer. Verändern sich während der Laufzeit Steuern, Abgaben (ausgenommen der Netznutzungsentgelte) oder Umlagen, welche von ROTH Energie nicht beeinflusst werden können, so kann der Arbeitspreis nach Ablauf von 4 Monaten an die gestiegenen Bezugskosten entsprechend angepasst werden. Alle anderen Bestandteile des Arbeitspreises sind für den Zeitraum der tarifbezogenen Preisbindung fest, d.h. von keiner Vertragspartei veränderbar. Nach Ablauf dieses Datums ist eine einseitige Änderung des Preises durch ROTH Energie nur unter Berücksichtigung billigen Ermessens und nur insoweit zulässig, soweit die Änderung zur Abdeckung uns treffender Kostensteigerung seit der Festsetzung der zuletzt geltenden Preise erforderlich ist. Reduzieren sich unsere Kosten im Verhältnis zu unseren Kosten seit der letzten Preisfestsetzung, sind wir verpflichtet, die Preise für unsere Kunden entsprechend zu senken.
- (2) Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform (Post: Adolf ROTH GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 35398 Gießen, Fax: 0641/602-267 oder E-Mail: strom@roth-energie.de) gekündigt werden. Wir weisen darauf hin, dass sich der Vertrag um weitere 12 Monate verlängert, wenn der Kunde den Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit kündigt. Wird diese Option nicht wahrgenommen, kann wiederum mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der verlängerten Laufzeit schriftlich gekündigt werden. Ergibt die jährliche Abrechnung einen Verbrauch von unter 500 kWh/Jahr, behält sich ROTH Energie vor, den Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer vierwöchigen Frist zu kündigen.
- (3) Ändern sich nach der Mindestvertragslaufzeit die Konditionen, so wird ROTH Energie dies dem Kunden ca. 6 Wochen vor dem Laufzeitende schriftlich mitteilen. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, so kann er den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Preisänderung kündigen.

3. Versorgung

- (1) ROTH Energie ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht: a) solange der Netzbetreiber den Anschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat, b) bei einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses, c) wenn der Netzanschluss gesperrt ist, d) wenn der Netzbetreiber die Versorgung mit Standardlastprofilen nicht zulässt, f) in Fällen unvorhersehbarer Ereignisse (höhere Gewalt), die ROTH Energie nicht zu verantworten oder vertreten hat und g) wenn ROTH Energie unverschuldet nicht rechtzeitig mit dem diesen Vertrages entsprechenden Strom zur Erfüllung dieses Vertrages versorgt wird. In diesen Fällen ist ROTH Energie von der Leistungspflicht befreit. ROTH Energie ist jedoch verpflichtet, dem Kunden vom Vorliegen eines der vorgenannten Gründe, die eine Leistungspflicht der Firma ROTH Energie aufheben, unverzüglich zu unterrichten, sobald die Unternehmung in Kenntnis darüber gesetzt wurde. Etwaige erbrachte Gegenleistungen (z. B. Zahlung) des Kunden, soweit sie Leistungspflichten der Adolf ROTH GmbH & Co. KG betreffen, sind für die Zeit des Ausfalls zu erstatten. Der Kunde hat in solchen Fällen jedoch das Recht, seinen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der bezogene Strom darf nur für die Eigenversorgung verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, mit dem Wirksamwerden des Vertrages seinen gesamten Strombedarf für den jeweiligen Zähler von ROTH Energie zu beziehen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, wird der Stromverbrauch jährlich zum 31.12. abgerechnet. Ist der abzurechnende Zeitraum kleiner als 120 Tage, so erhält der Kunde die Abrechnung erst im darauffolgenden Jahr. Wünscht der Kunde dennoch eine Rechnung, so weist er ROTH Energie darauf hin und erhält diese dann auch bei einem kleineren Zeitraum von unter 120 Tagen. Der jährliche Abrechnungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag der Versorgung.
- (2) Der Kunde kann wahlweise per Lastschriftverfahren (Abbuchung Anfang oder Mitte des Monats) oder per Überweisung bezahlen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist im Auftragsformular enthalten. Für das Lastschriftverfahren benötigen wir folgende Angaben: Kontoinhaber, Bankleitzahl bzw. BIC und Kontonummer bzw. IBAN. Das Lastschriftmandat kann jederzeit durch den Kunden widerrufen werden. Bei der Bezahlung per Überweisung sind die oben genannten Felder frei zu lassen. Der Abschluss des Vertrages ist nicht davon abhängig, für welches Verfahren sich der Kunde entscheidet.
- (3) Alle im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandats anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von ROTH Energie und gegebenenfalls dem von ihr beauftragten Buchhaltungsdienstleiters nach § 13 Abs. 1 TMG (Telemediengesetz) verarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde jederzeit seine Einwilligung zu dieser Datennutzung widerrufen kann. Eine Einwilligung muss aber zunächst ausdrücklich erfolgen, was nur gesondert und nicht in den AGB erfolgen kann.
- (4) ROTH Energie ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen, die anteilig entsprechend dem Jahresverbrauch im abgelaufenen Abrechnungszeitraum zu berechnen sind. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Ergibt die jährliche Abrechnung eine zu hohe Abschlagszahlung, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten bzw. mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Ist der zu erstattende Betrag höher als die nächste Abschlagszahlung, ist der die nächste Abschlagszahlung übersteigende Teil des Erstattungsbetrages unverzüglich an den Kunden auszuführen. Ist der Vertrag gem. Punkt 2 gekündigt, wird der gesamte übersteigende Betrag unverzüglich von ROTH Energie an den Kunden ausgezahlt.
- (6) Reichen die Abschlagszahlungen des Kunden nicht aus, ist der verbleibende Rechnungsbetrag unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen an ROTH Energie zu zahlen.

5. Umzug

- (1) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Umzugstermin unter Angabe der neuen Anschrift zu kündigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber ROTH Energie für den von Dritten verbrauchten Strom an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle.

6. Kündigung bei Zahlungsverzug – Einwilligung zur Bonitätsprüfung

- (1) Mit seiner Angebotsannahme willigt der Kunde ein, dass ROTH Energie der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden oder einer vergleichbaren Auskunftei, zwecks Bonitätsprüfung Daten zum Vertrag übermittelt, sowie von dieser erhält. Die Einwilligung ist Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann ROTH Energie den Antrag ablehnen.
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, mit Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt, insbesondere bei schuldhafter Entnahme von Strom, unter Umgehung der Messeinrichtung und bei Zah-

lungsverzug mindestens in Höhe von 100,00€, wenn der Kunde auch nach mindestens zweifacher Mahnung die Zahlung nicht vollständig erbringt.

(3) Wenn der Kunde weiterhin nicht zahlt, dann wird nach zweimaligem Mahnen der Vorgang an unseren Rechtsanwalt weitergeleitet. Über Meldungen an die SCHUFA Holding AG wird der Kunde im Zuge des Mahnverfahrens informiert.

(4) Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegt oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Eine Kündigung ist erst zulässig, wenn der Insolvenzverwalter sein Wahlrecht gemäß §103 InsO ausgeübt hat bzw. auf eine Ausübung verzichtet hat. Im Übrigen verbleibt es bei §314 BGB.

7. Zählerablesung

(1) Die gelieferte Strommenge wird durch eine Messeinrichtung (=Zähler) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Netzbetreiber oder auf Verlangen von ROTH Energie bzw. des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Er kann diese Selbstablesung verweigern, wenn sie ihm objektiv unzumutbar ist.

(2) Zur Ablesung der Messeinrichtung, nach Punkt 7.1 dieser Bedingungen, hat der Kunde einem Beauftragten des Netzbetreibers oder einem Beauftragten von ROTH Energie den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. Räumlichkeiten zu gestatten. Der Kunde ist darüber vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang in dem jeweiligen Haus. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(3) Kann ROTH Energie zum Zwecke der Ablesung das Grundstück bzw. die Räumlichkeiten des Kunden nicht betreten oder nimmt dieser die Ablesung nicht oder verspätet vor, ermittelt ROTH Energie auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Kunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände, den Verbrauch durch Schätzung.

8. Haftung

(1) Für Schäden, die dem Kunden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung entstehen, haftet ROTH Energie nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die von ROTH Energie nicht beeinflusst werden können. Ansprüche aus diesem Grund sind unmittelbar gem. §18 NDAV gegen den zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen. Auf Nachfrage wird ROTH Energie dem Kunden unverzüglich über die Tatsachen Auskunft geben, die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängen, wenn sie ROTH Energie bekannt sind oder von ROTH Energie in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – diese sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf – leistet ROTH Energie auch im Falle grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei einfacher Fahrlässigkeit; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen haftet ROTH Energie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Widerrufsrecht

(1) Der Kunde kann sein Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Dies gilt auch bei Vertragsabschlüssen in den Verkaufsräumen von ROTH Energie. Die Frist beginnt mit Erhalt der Vertragsbestätigung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Adolf ROTH GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 35398 Gießen, Fax: 0641/602-267 oder E-Mail: strom@roth-energie.de. Ein Widerrufsformular findet der Kunde unter www.roth-energie.de/strom

(2) Durch den fristgerechten Widerruf wird ein nach Punkt 1 zustande gekommener Stromversorgungsvertrag aufgehoben. Der Anspruch auf Versorgung durch ROTH Energie entfällt mit dem Eingang der Widerrufserklärung bei ROTH Energie. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind beiderseitig empfangene Leistungen zurückzugeben. Für bereits vom Kunden verbrauchten Strom muss der Kunde Wertersatz leisten, wenn er von ROTH Energie verlangt hat, mit Strom vor Ablauf der Widerrufsfrist versorgt zu werden.

10. Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Gießen an der Lahn, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist nach §38 ZPO.

11. Wenn Sie einmal Beanstandungen haben:

(1) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern (= natürliche Person, die Rechtsgeschäfte zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihre gewerbliche noch selbstständige Tätigkeit zugerechnet werden können) im Sinne des §13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Energie, sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß dem Verfahren nach §111a+b EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Adolf ROTH GmbH & Co. KG betreffen, sind zu richten an: Adolf ROTH GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 35398 Gießen, Mail: strom@roth-energie.de, Fax: 0641/602-267.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten nach §111a+b EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucher sich an ROTH Energie gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. ROTH Energie ist zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Zuständig nach §111b Abs. 4 EnWG ist die anerkannte Schlichtungsstelle Energie e.V.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de / www.schlichtungsstelle-energie.de

12. Glossar (alphabetisch gegliedert)

(1) EnWG – Das Energiewirtschaftsgesetz enthält grundlegende Regelungen zum Recht leistungsgebundener Energie und reguliert in Deutschland u. a. den Netzbetrieb und die Versorgung von Erdgas und Strom.

(2) Konzessionsabgabe – Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

(3) Netzbetreiber – In Deutschland gibt es viele, kleinere Verteilnetzbetreiber, die Strom zu den Endverbrauchern liefern. Die Netzbetreiber erhalten die „Netznutzungsentgelte“ für den Transport und die Verteilung der Energie, sowie den damit verbundenen Dienstleistungen. Preise für die „Netznutzungsentgelte“ setzt in Deutschland die Bundesnetzagentur fest. Hierbei werden auch staatliche Abgaben wie z. B. die Konzessionsabgabe erhoben.

(4) Standardlastprofil (SLP) – Standardlastprofil (SLP) – Repräsentatives Profil für einen durchschnittlichen Stromverbrauch, mit dessen Hilfe der Energieverbrauch prognostiziert und erfasst wird.

(5) Umlage – Teil der Gesamtkosten, die über die Allgemeinheit umgelegt wird.

a. Abschaltumlage – dient der Stabilisierung des Stromnetzes, der Abstimmung von Stromverbrauch und Stromerzeugung

b. EEG-Umlage – Die „Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage“ fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

c. KWK-Umlage – Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme.

d. Offshore-Umlage – Die Offshore-Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab.

e. §19-Umlage – Die sogenannte Sonderkundenumlage nach §19 Abs.2 der StromNEV finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.